

2.9. Kulturgutschutzgesetz

mokratischen Republik im Sinne dieses Gesetzes beschädigt, zerstört, vernichtet, verderben läßt, in anderer Weise schädigend darauf einwirkt oder es entgegen den Rechtsvorschriften ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Handlungen gemäß Abs. 1 gegen ausländisches Kulturgut begeht, das sich im Rahmen des internationalen Kulturaustausches auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. durch die Tat eine schwere Schädigung des Kulturgutes verursacht wird,
2. die Tat zusammen mit anderen begangen wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Kulturgut zusammenschlossen haben.

(4) Ist die Tatbeteiligung nach Abs. 3 Ziff. 2 von untergeordneter Bedeutung, kann eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgen.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen des Abs. 3 sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Sind die Schädigung oder Beeinträchtigung des Kulturgutes geringfügig und die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger unbedeutend, können Handlungen gemäß § 12 Absätze 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen gemäß § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 mißachtet und dadurch Kulturgut zeitweilig oder für dauernd seiner Bestimmung entzieht,
2. staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Kulturgut gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 oder die ordnungsgemäße Verwaltung gemäß § 9 Absätze 2 und 3 behindert.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden durch die Handlungen die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Kulturgutes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen

gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

§ 14

Einziehung

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können das Kuitgut, das Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung war, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung des Kulturgutes nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an dessen Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung seines Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

§ 15

Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

Hinweis: Zu diesem Gesetz wurden folgende DB erlassen:

- 1. DB vom 3. 7. 1980 zum Kulturgutschutzgesetz - Geschütztes Kulturgut-(GBl. I Nr. 21 S.213),
- 2. DB vom 2. 12. 1981 zum Kulturgutschutzgesetz - Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kuiturgut-(GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144).
- 3. DB vom 3. 5. 1982 zum Kulturgutschutzgesetz - Ausfuhr von Kulturgut - (GBl. I Nr. 24 S. 432).

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 522; Ber. S. 576) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. INr. US. 242),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 523),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1954 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 55 S. 563).

(2) Soweit für den Umgang mit bestimmtem Kulturgut sowie für seinen Schutz und seine Erhaltung spe-